

Auslandsdepot & Steuererklärung

Warum ausländische Broker keine österreichische KEST abführen – und was Anleger jetzt tun müssen.

[Zum Durchblättern](#) →

Wer führt die 27,5 % KESt ab?

DEPOT BEI DER BANK IN ÖSTERREICH

KESt wird automatisch einbehalten.

27,5 % werden direkt abgezogen – damit ist die Steuer abgegolten. Sie müssen nichts weiter tun.

DEPOT BEIM AUSLÄNDISCHEN BROKER

Keine österreichische KESt.

Die Verantwortung liegt zur Gänze bei Ihnen als Anleger: Erträge müssen selbst erklärt und versteuert werden – Jahr für Jahr.

Was zu deklarieren ist

Dividenden & Zinsen

Auch wenn sie sofort wieder veranlagt werden.

Realisierte Kursgewinne

Aus dem Verkauf von Aktien, Anleihen, ETFs und anderen Wertpapieren.

Ausschüttungsgleiche Erträge

Bei Fonds und ETFs – auch thesaurierende Fonds lösen jährlich Steuer aus.

Verlustausgleich: nur manuell

Anders als bei der inländischen Bank nicht automatisch – er muss in der Erklärung selbst vorgenommen werden.

Deklariert wird in der **Beilage E1kv** zur Einkommensteuererklärung – jährlich, solange das Depot besteht.

Die Finanz erfährt davon

„Das merkt ja keiner“ ist keine Strategie:

Automatischer Informationsaustausch (CRS)

Ausländische Banken und Broker melden Kontostände, Zinsen, Dividenden und Verkaufserlöse an die österreichischen Behörden.

Automatischer Abgleich

Die Finanzverwaltung vergleicht diese Meldungen mit den Steuererklärungen – nicht deklarierte Depots fallen auf.

Das Risiko

Nachzahlungen samt Anspruchszinsen und ein finanzstrafrechtliches Verfahren. Verjährung bei hinterzogenen Abgaben: **zehn Jahre**.

Die Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)

Wer bisher etwas übersehen hat, kann reinen Tisch machen.
Rechtzeitig erstattet, wirkt sie **strafbefreiend** – wenn drei Dinge stimmen:

1 · Rechtzeitig

Bevor die Tat entdeckt ist oder eine Prüfung angekündigt wurde.

2 · Vollständig

Alle Besteuerungsgrundlagen müssen offengelegt werden.

3 · Beahlt

Die Abgaben sind fristgerecht zu entrichten.

Erst nach Ankündigung einer Prüfung? Dann wirkt die Selbstanzeige nur mehr gegen eine **Abgabenerhöhung (Zuschlag)** strafbefreiend.

So gehen Sie vor

1

Unterlagen besorgen

Jahressteuerreports bzw. sämtliche Depot- und Kontoauszüge des Brokers (Dividenden, Zinsen, Käufe, Verkäufe, Gebühren).

2

Erträge nach österreichischen Regeln berechnen

Inklusive Anschaffungskosten (gleitender Durchschnittspreis) und Währungsumrechnung zum jeweiligen Stichtag.

3

Beilage E1kv fristgerecht einreichen

Mit der Einkommensteuererklärung –
Verlustausgleichsmöglichkeiten nutzen. Frist: 30. April (Papier) bzw. 30. Juni (FinanzOnline) des Folgejahres.

4

Vorjahre übersehen? Rasch handeln.

Möglichkeit einer Selbstanzeige prüfen – je früher, desto besser.

Auslandsdepot im Portfolio?

Dann jährlich erklären.

Günstige Broker sind fein – die Steuerpflicht wandert dabei aber zu Ihnen. Wer das sauber aufsetzt, schläft ruhig.

Fragen dazu?

WP/StB Mag. René Orth

UNICONCONSULT Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

www.uniconsult.at

Allgemeine Information (Stand: September 2026) – ersetzt keine individuelle Beratung.